

Lebenslügen und Sprachmanipulation als Werkzeuge zur Erreichung politischer Ziele

Teil 2:

Staat, Demokratie und Freiheit

Von Wolfgang Hendlmeier

Wenn eine menschliche Gemeinschaft eine gewisse Größe erreicht hat, sind Gemeinschaftsaufgaben in der Organisationsform des Staates besser zu lösen. Anfangs waren kleine Staaten sicher ähnlich gestaltet wie die heutigen deutschen Gemeinden. Zu einem **Staat** gehören Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Gerade letztere hat ein Über- und Unterordnungsverhältnis zur Folge. Der Bürger ist verpflichtet, staatliche Entscheidungen zu beachten. Der Staatszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bewahrung inneren Friedens, durch Bildung und Wissenschaft sowie durch die Verteidigung gegen das Eindringen Fremder. Vor allem in Deutschland verfolgte staatliches Wirken zwischen 1871 und 1990 einen weiteren Staatszweck, nämlich die kostengünstige Bereitstellung der Infrastruktur, das sind die Verkehrswege, Versorgungsleitungen sowie das Post- und Fernmeldewesen. Da der private Betrieb von Eisenbahnen und öffentlichen Nahverkehrsmitteln im 19. Jahrhundert ebenso wie heute vor allem den Unternehmensgewinn und nicht das Gemeinwohl im Auge gehabt hatte und deshalb nur unbefriedigend klappte, führten das Deutsche Reich, die einzelnen Bundesstaaten und die Gemeinden schrittweise die Verstaatlichung oder Kommunalisierung von Infrastruktureinrichtungen durch. Zum Beispiel errichteten im 19. Jahrhundert miteinander konkurrierende Eisenbahnunternehmen Parallelstrecken, oder heute fahren verschiedene Paketdienste und Briefzusteller in den gleichen Zustellbezirk ein, was weder gesamtwirtschaftlich sinnvoll noch umweltschonend ist. Auch die großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gehörten ganz oder teilweise der öffentlichen Hand, so daß eine Gewinnmaximierung auf Kosten der Verbraucher ausgeschlossen war. Übrigens wäre nach Art. 15 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) nach wie vor eine Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln möglich. Das zwischen etwa 1890 und 1960 bewährte deutsche System mußte, nicht zuletzt unter dem Druck der Europäischen Union und mit Zustimmung der deutschen „Volksvertreter“, nach 1990 zerstört werden.

In vielen sog. parlamentarischen Demokratien sträuben sich die einflußreichen Kreise und die von ihnen abhängigen „Volksvertreter“ seit Jahrzehnten mit Händen und Füßen gegen Volksabstimmungen über wichtige Entscheidungen, in Deutschland z. B. über die Abschaffung der DM, über Bundeswehreinsätze im Ausland, über EU-Erweiterungen mit zusätzlicher finanzieller Belastung der sog. Geberländer, sündteure Bauvorhaben (Stuttgart 21, 2. Münchner S-Bahn-Tunnel usw.) in Konkurrenz zu preiswerteren Lösungen. Um die Kosten für die Abstimmungen möglichst gering zu halten, würde eine einzige Abstimmung jährlich über verschiedene Themen genügen. Vor der Abstimmung wären zu jedem Thema die Vor- und Nachteile einer Ablehnung bzw. Zustimmung kurz und bündig zu erläutern, z. B. vor der Abstimmung eine Woche lang jeweils einige Minuten lang nach den Abendnachrichten. Machen läßt sich alles, wenn man nur will. Die Schweiz zeigt es seit Jahrzehnten. **Ein Staat ohne Volksabstimmungen ist jedenfalls keine Demokratie im eigentlichen Wortsinn „Volksherrschaft“**; denn ein Parlament kann vier oder fünf Jahre lang beschließen, was ihm interessierte Kreise vorlegen. Darauf hat der Wähler keinerlei Einfluß.

Der Staatszweck kann heute nur durch zahlreiche Rechtsnormen verwirklicht werden, die Rechte und Pflichten von Bürgern und Gästen festlegen. Dabei ist die goldene Mitte zwischen Anarchie und Überregulierung zu beachten. **Der Rechtsstaat mit umfangreicher öffentlicher Verwaltung und Rechtsprechung steht im Gegensatz zum Willkürstaat, in dem Privilegierte im Vergleich zu den kleinen Leuten bevorzugt werden.** In einem Rechtsstaat kann ein Bürger seine Rechte einklagen. Allerdings kann ein Staat mit vielen Rechtsnormen, Rechtsanwältinnen und Richtern durchaus ein Formalrechtsstaat sein, in dem niemand mehr so richtig durchblickt und in dem man letztlich der Willkür der Behörden und dem Ermessen von Richtern ausgeliefert ist. Der Eindruck, daß in den letzten Jahrzehnten Gerechtigkeitssinn, Verantwortungsbewußtsein und menschliches Mitgefühl abgenommen haben, ist schwer zu entkräften. Auch kommt es immer wieder vor, daß man einflußreiche „Große“ vor Gericht bevorzugt und kleine Leute unverhältnismäßig hart bestraft. Eine Lebensweisheit sagt dazu: „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen.“ **In einem Rechtsstaat müssen Gesetze moralischen Anforderungen und dem Gerechtigkeitssinn entsprechen.** Sie dürfen nicht zu umfangreich und kompliziert sein, und insbesondere die Rechtsprechung muß die Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit und der Menschlichkeit sowie den alten Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) beachten, vor allem dann, wenn der Beschuldigte trotz nervenbelasteter Verhöre kein Geständnis abgelegt hat und

die sog. Indizien nicht voll überzeugen können. Nur dann läßt sich Staatsverdrossenheit vermeiden

Die Politiker eines freiheitlichen Rechtsstaates, welche die Gesetze und Verordnungen beschließen, dürfen nicht eine Flut von Rechtsnormen in die Welt setzen. Die Rechtsnormen sollen sich vor allem auf Grundsätze und beispielhafte Aufzählungen beschränken und trotzdem Widersprüche, Lücken und Gummiparagraphen vermeiden. Wie kann die Rechtsprechung durch Gerechtigkeits-sinn, Verhältnismäßigkeit und Menschlichkeit geprägt sein, wenn die Gesetze selbst immer wieder diese Grundsätze vermissen lassen? Ein kleiner Exkurs: Freiheit ist für jeden Menschen die Möglichkeit, das tun zu dürfen, was er für richtig hält oder was ihm Freude macht, solange er damit gutwilligen und großmütig denkenden Menschen nicht schadet oder auf die Nerven geht. **Sittlich ungebundene Freiheit ohne Mitgefühl, Gerechtigkeit, Ehrlichkeit und Verantwortungsbewußtsein steht auf der kulturellen Höhe von Raubtieren.** Ein freiheitlicher Rechtsstaat mit möglichst wenig Rechtsnormen und Überwachung klappt natürlich besser, wenn in ihm Bürger gleicher Herkunft wohnen. Dagegen werden in einem Staat mit vielen Menschen aus allen Kulturkreisen und ebensolchen Rechtsbrechern die Gerichte schnell überfordert. Urteile werden dann erst Jahre nach der Anzeige oder Anklage gefällt, wodurch die Rechtspflege behindert und praktisch sogar vereitelt wird.

Friedrich der Große weist schon 1749 auf die sittliche Bindung von Rechtsetzung und Rechtsprechung hin, indem er schreibt: *„Wer sich alle Menschen als Teufel vorstellt und grausam gegen sie wütet, der sieht sie mit den Augen eines wilden Menschenfeindes. Wer alle Menschen für Engel hält und ihnen die Zügel schießen läßt, der träumt wie ein schwachsinniger Kapuziner. Wer aber glaubt, daß alle weder gut noch böse sind, wer gute Handlungen über Verdienst belohnt und schlechte milder bestraft als ihnen gebührt, wer Nachsicht mit den Schwächen hat und menschlich gegen jedermann ist – der handelt, wie ein vernünftiger Mann handeln muß.“*

Stand: 19.05.2012